

I n h a l t

1. Name und Sitz_____	Seite 1
2. Zweck und Aufgaben_____	Seite 1
3. Mitgliedschaftsrechte und - pflichten_____	Seite 2
4. Erlöschen der Mitgliedschaft_____	Seite 3
5. Organe_____	Seite 3
6. Der Vorstand_____	Seite 4
7. Vorstandswahlen und Geschäftsleitung_____	Seite 4
8. Mitgliederversammlung_____	Seite 5
9. Einberufung und Aufgabe der _____ Mitgliederversammlung	Seite 5/6
10. Kassen - und Rechnungswesen_____	Seite 6
11. Änderung des Zwecks - Auflösung_____	Seite 6
12. Satzungsänderung_____	Seite 6
Wann wurde die Satzung errichtet_____	Seite 6
Eingetragene Nummer beim Amtsgericht_____	Seite 6

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Am Rohns“ e.V.

und hat seinen Sitz in Göttingen

1.2 Er stellt die Vereinigung der Kleingärtner innerhalb des Vereinsgebietes dar und umfaßt die Kleingartenanlage / en

Am Rohns

1.3 Er ist - Mitglied des Bezirksverbandes der Kleingärtner e.V. Göttingen und damit auch des Landesverbandes Niedersachsen der Kleingärtner e.V. Hannover - .

1.4 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er wird die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (59 AO) erfüllen und die tatsächliche Geschäftsführung (63 AO) satzungsgemäß durchführen.

1.5 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. 1. bis zum 31. 12.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein

- verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleinartenrechts und im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- ist selbstlos tätig und lehnt jede wirtschaftliche mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit ab.

2.2 Der Verein strebt an :

- a) die Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung zu fördern.
- b) das Interesse für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung zu wecken und zu intensivieren, um dem Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
- c) alle Maßnahmen zu fördern, die sicherstellen, daß öffentliche Grünflächen und Kleingartenanlagen dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- d) die Kinder - und Jugendpflege zu betreiben, die Deutsche Schreberjugend zu fördern.
- e) die Kleingartenbewirtschaftung zu pflegen und die Mitglieder fachlich zu beraten.
- f) die Kleingartenanlagen in Anpassung an den modernen Städtebau auszubauen.

2.3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich, auch nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige Person kann sich um sie bewerben.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes erworben. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr zu zahlen. Über Ausnahmeregelungen und Höhe der Gebühr beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, Beitrag zu zahlen und Gemeinschaftsarbeit zu leisten, befreit.
- 3.4 Durch seinen rechtswirksamen Beitritt erkennt das neue Mitglied die Satzung, als Pächter den Unterpachtvertrag und die Gartenordnung als rechtsverbindlich an.
- 3.5 Das Mitglied hat das Recht
- a) das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben.
 - b) Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen.
 - c) an Beschlußfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken.
 - d) die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen.
 - e) Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe getroffener Beschlüsse zu nutzen.
 - f) seinen aufgrund der Mitgliedschaft zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Kleingarten unter Beachtung der geltenden Satzungsbestimmungen, der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages zu bearbeiten und zu gestalten.
- 3.6 Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.
- 3.7 Das Mitglied hat die Pflicht
- a) das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern sowie jederzeit dessen Interessen zu vertreten.
 - b) den festgesetzten Beitrag sowie den sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen.
 - c) Gemeinschaftsarbeit zu leisten.
 - d) Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung im Kleingarten durchzuführen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Umwelt zu beachten sind.
 - e) den Bau der Laube erst dann zu beginnen, wenn die Genehmigung des Vorstandes und der Behörde vorliegen.
 - f) die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum ist verboten.
 - g) die Gartenordnung zu beachten und die sonstigen Anweisungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten (Obleute usw.) zu befolgen.
 - h) Wohnungswechsel und Änderungen des Namens dem Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen.
- 3.8 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die keinen Garten haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung eingeschränkt werden.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt :

- a) durch Auflösung des Vereins.
- b) durch Austritt. Er kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis zum
3. Werktag im *August* anzuzeigen.
- c) durch Tod.
- d) durch Ausschluß. Er kann durch den erweiterten Vorstand ausgesprochen werden, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschuß mit Begründung ist dem Mitglied durch Einschreibebrief bekanntzugeben. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht zu, dem Ausschluß schriftlich zu widersprechen. Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet endgültig, vorbehaltlich gerichtlicher Nachprüfung.

4.2 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist auch das Pachtverhältnis zu kündigen.

4.3 Ausschließungsgründe sind :

- a) nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.
- b) ehrloses oder unsittliches Verhalten. Der Ausschluß sollte erfolgen, wenn sich das Mitglied oder eine zu seinem Haushalt gehörende Person innerhalb des vom Verein betreuten Geländes des Diebstahls schuldig gemacht hat.
- c) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.
- d) dreimaliger Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder deren Ersatzleistungen.
- e) vorsätzliche Schädigung des Vereinsinteresses.
- f) gröbliche Beleidigung des Vorstandes.
- g) Errichtung von Baulichkeiten oder Vornahme von Veränderungen ohne Genehmigung des Vorstandes oder der Behörde.
- h) Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an einen Dritten ohne Genehmigung durch den Vorstand.
- i) Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- j) Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und die Bestrafung wegen eines Verbrechens während der Mitgliedschaft.
- k) Lagerung und unbefugtes Benutzen von Schußwaffen im Kleingartengelände.

4.4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und am Vereinsvermögen. Zur Deckung etwaiger offener Verpflichtungen können Gartengegenstände und - einrichtungen (Baulichkeiten, Obstbäume und andere), die Eigentum des Mitgliedes sind, vom Verein für seine Forderungen zum Zwecke der Verwertung einbehalten werden.

5. Organe

5.1 Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

6. Der Vorstand

6.1 Den Vorstand bilden

- a) der 1. und der 2. Vorsitzende
- b) der 1. und der 2. Kassierer
- c) der 1. und der 2. Schriftführer
- d) der Vereinsfachberater

6.2 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Je zwei von ihnen, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

6.3 Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer. Weitere Beisitzer sowie Obleute, Jugendleiter und Pressewart können hinzugezogen werden, sie haben kein Stimmrecht.

7. Vorstandswahl und Geschäftsleitung

7.1 Der Vorstand wird durch Zuruf oder auf Antrag eines Mitgliedes durch geheime Wahl in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. In jedem Jahr scheiden Vorstandsmitglieder aus, und zwar

- in den Jahren mit gerader Endzahl der 1. Vorsitzende, der 2. Kassierer, der 1. Schriftführer
- in den Jahren mit ungerader Endzahl der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 2. Schriftführer, der Fachberater

Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung.
Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

7.2 Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Ausschüsse gewählt werden.

7.3 Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich, Ihnen sind bare Auslagen und etwa entgangener Arbeitsverdienst zu vergüten. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand anstelle der Barauslagenvergütung eine angemessene pauschale Entschädigung gezahlt werden.

7.4 Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder nach 6.1, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

7.5 Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, muß sie schriftlich erfolgen. Es genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

7.6 Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

7.7 Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften angefertigt und in der nächsten Sitzung bestätigt werden.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht kann im Verhinderungsfall einem geschäftsfähigen Familienmitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie ihr vorbehalten sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand der Einberufung bezeichnet oder gemäß Ziffer 9.4 auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

9. Einberufung und Aufgabe der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muß begründet sein. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Rechnungsprüfer es verlangen.
- 9.2 Die Einladungen haben schriftlich mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekanntzugeben. Beantragte Satzungsänderungen müssen unter Angabe des Gegenstandes bekanntgegeben werden.
- 9.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung ist:
- a) Geschäfts-, Kassen - und Revisionsberichte entgegenzunehmen.
 - b) den Vorstand zu entlasten.
 - c) die Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Rechnungsprüfer zu wählen.
 - d) über Satzungsänderungen zu beschließen.
 - e) Beiträge, Umlagen und Zahlungstermine festzusetzen.
 - f) über die Gemeinschaftsarbeit und deren Ersatzleistungen zu befinden.
 - g) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen.
 - h) sonstige Anträge zu erledigen.
 - i) Ehrenmitglieder zu ernennen.
- 9.4 Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von einem Drittel der erschienenen Mitglieder, ausgenommen die Anträge, deren Beschlußfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf.
- 9.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 9.6 Beschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Führt auch sie zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los. Der 1. Vorsitzende zieht das Los.

Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich

- a) bei Satzungsänderungen -----> drei Viertel der erschienenen Mitglieder
- b) bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ----> drei Viertel der erschienenen Mitglieder
- c) bei Beschlussfassung
über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern -> zwei Drittel der erschienenen Mitglieder

- 9.7 Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 9.8 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder ihre schriftliche Zustimmung zu dem Beschluß innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe erklärt haben.
- 9.9 Satzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

10. Kassen - und Rechnungswesen

- 10.1 Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Rücklagen dürfen herangezogen werden. Dieser Voranschlag gilt vorläufig, bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung. Über - und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch die Mehreinnahmen gedeckt werden können, der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Im Laufe des Geschäftsjahres erzielte Überschüsse müssen ausschließlich gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden.
- 10.2 Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Rechnungsprüfer und ein Vertreter gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer - im Verhinderungsfall eines Rechnungsprüfers der Vertreter - haben nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, davon einmal ohne vorherige Anmeldung, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen. Außerdem haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluß und den Kassenbericht zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Rechnungsprüfern und dem Kassierer zu unterzeichnen ist. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ist über die Prüfung zu berichten.

11. Änderung des Zwecks - Auflösung -

- 11.1 Die Änderung des Zwecks des Vereins oder seine Auflösung können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- 11.2 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Kleingärtner e.V. Göttingen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Schaffung neuer Kleingärten und zur Erhaltung alter Kleingartenanlagen zu verwenden hat.
- 11.3 Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

12. Satzungsänderung

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, selbstständig vorzunehmen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am : 1.12.1995.....

errichtet und genehmigt.

Der Verein ist beim Amtsgericht Göttingen.....

unter der Nummer 898..... im Vereinsregister eingetragen.